



Pflege von Angehörigen

Freistellungsmöglichkeiten:

- **Kurzzeitige Pflege:**

Ergibt sich kurzfristig eine Pflegenotwendigkeit, so können BeamtInnen dem Dienst **10 Arbeitstage** fernbleiben. Für 9 Arbeitstage erfolgt eine Fortzahlung der Bezüge. Für Tarifbeschäftigte gilt, dass sie für diesen Zeitraum ein Pflegeunterstützungsgeld erhalten, so dass kein Verdienstaufschlag entsteht. Die soziale Pflegeversicherung übernimmt die Kosten.

Voraussetzung in beiden Fällen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit (Kosten trägt der Dienstherr).

- **Beurlaubung (BeamtInnen):**

Eine Beurlaubung ist für die Dauer von **sechs Monaten ohne Bezüge** möglich. Voraussetzung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit (Kosten trägt der Dienstherr).

- **Familienpflegezeit (Tarifbeschäftigte):**

Wenn Beschäftigte ihre Arbeitszeit für die Pflege von Angehörigen über einen Zeitraum von **maximal zwei Jahren** reduzieren, wird ein Gehaltsvorschuss gewährt, den die Beschäftigten nach der "Familienpflegezeit" zurückzahlen.

Beispiel: Die Arbeitszeit wurde von 100% auf 50% verringert, bei einem Gehalt von 75% des letzten Bruttoeinkommens. Kehrt man im Anschluss an die Familienpflegezeit zur alten Arbeitszeit zurück, so wird bis zum Ausgleich des Gehaltsvorschusses weiterhin das reduzierte Gehalt gezahlt.

Quelle: Familienpflegezeitgesetz, FrUrIV NRW

Stand: Juli 2016